

Prüfung vorlegen¹, und damals wurden die Ausnahmebestimmungen zu Gunsten der Kirche getroffen, die man im Urtext der Lex Salica vergeblich sucht: das Asylrecht für Totschläger, Diebe, Ehebrecher, Frauenräuber und Sklaven, die Sonderstellung der Geistlichen in krimineller Beziehung, das Heiratsverbot unter Verwandten. Das letztere ist, wie sich hernach zeigen wird, in den Text der erweiterten 65-Titelrezension der Lex Salica später eingefügt worden, und ganz klar ist, dass es sich 511 im Urtext noch nicht befunden haben kann. Das Asylrecht der Kirche aber ist erst in den Zusatzbestimmungen der Lex Salica unter ausdrücklicher Berufung auf das Abkommen mit den Bischöfen zur Anerkennung gekommen, in der *Decretio Chlotharii* des *Pactus pro tenore pacis* (§ 14 sq.). Nur wenige Monate hatte Chlodovech das Konzil von Orléans überlebt, und die Söhne haben mit der Abänderung des Salischen Gesetzes im christlichen Sinne begonnen, zu der der Vater kaum die erste Anregung geben konnte.

War nach Waitzens Urteil dem, was früher ermittelt, bei seinen Lebzeiten im grossen und ganzen wenig hinzugefügt worden, so brachte die erste Veröffentlichung M. Krammers, *Untersuchungen zur Lex Salica*, I. Teil, 1905², eine vollständige Umwälzung auf diesem Gebiete, indem die ganze bisherige Forschung zum alten Eisen geworfen wurde: Waitzens letzter Text wurde als Grundtext an die Spitze der Ueberlieferung gestellt, und kurz entschlossen bereitete der Verf. 'der von jeher kaum gefährdeten Einigkeit' über diese Hauptfrage ein jähes Ende. Man war über Nacht wieder zu Pertzens System zurückgekehrt, das die früheren Forscher als eine Verirrung glücklich abgetan zu haben glaubten. Die Uebereinstimmung der Lex Salica mit dem Westgothenrecht, dem *Codex Euricianus*, sollte neues Licht in die verwickelten Ueberlieferungsverhältnisse bringen, und der unter Zeumers Leitung seit 1902 mit der Herausgabe der Schrift in der *Monumenta Germaniae* beauftragte Mitarbeiter begann nun diese Möglichkeit nach Kräften auszubeuten. So hätte also Pertz nicht geirrt, als er den erweiterten 65-Titeltext für den Grundtext, die andere Fassung für eine Abkürzung erklärte, und Pardessus und Waitz hätten ihm Unrecht getan? Der Verf. erklärte sich entschieden für Pertz und gegen Waitz, und hatte er seine These erwiesen, so war die 'bisher unangefochtene

1) MG. Concil. I, S. 2.

2) N. Arch. XXX, 261 ff.